

Zahnärzte müssen mit Betriebsprüfungen rechnen

Rechnungshöfe kritisieren Finanzverwaltung

Der oberste Bayerische Rechnungshof (ORH) hatte im Jahr 2016 zu überprüfen, ob die Finanzbeamten bei der Besteuerung von Zahnärzten alles richtig machen. Leider kam es, wie es kommen musste: Wie bereits der Bundesrechnungshof 2013 anmerkte, kritisierte nun der ORH ebenfalls, dass die Finanzverwaltung die Steuerangaben von Zahnärzten zu oberflächlich prüfe und somit auf Umsatzsteuereinnahmen verzichtet. Zumindest in Bayern werden alle niedergelassenen Zahnärzte nunmehr aufgefordert, eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Darüber hinaus dürfte künftig strenger geprüft werden, im Zweifel sogar mithilfe einer Umsatzsteuer-Nachschau. Auch in anderen Bundesländern dürfte bei Zahnärzten hinsichtlich der Umsatzsteuer künftig etwas genauer hingeschaut werden.

Die Finanzämter erkennen die steuerpflichtige Tätigkeit von Zahnärzten vielfach nicht, weil die für die Steuererhebung genutzten Fragebögen und Checklisten nicht auf die Besonderheit der Ärzteschaft eingehen. Auf weitere Aufklärung, etwa durch Internetrecherche, wird wegen der hohen Arbeitsbelastung meist verzichtet. Gerade die Internetrecherche soll nun aber verpflichtend werden, da Zahnärzte natürlich mit allen Leistungen werben, die sie auch anbieten. Weiterhin sollen die Mitarbeiter in den Finanzämtern besser sensibilisiert werden, in welchen Fällen Steuererklärungen von Zahnärzten vertieft bearbeitet werden müssen.

Doch warum ist es bei Zahnärzten so kompliziert?

Die Umsatzsteuerbefreiung betrifft nur die zahnärztlichen Heilbehandlungen. Hierunter fallen alle Tätigkeiten, die zwecks Vorbeugung, Diagnose, Behandlung bzw. Heilung von Krankheiten bei Menschen vorgenommen werden. Hierzu gehören klassische Behandlungen wie z. B. Schmerzbehandlungen, Extraktionen oder Füllungen ebenso wie die zahnärztlichen Behandlungen beim Einsetzen von Zahnersatz oder Implantaten.

Umsatzsteuerpflichtig sind dagegen solche Tätigkeiten des Zahnarztes, die nicht medizinisch indiziert sind, z. B. aus rein kosmetischen Gründen durchgeführte Leistungen wie Bleaching, Anbringen von Zahnschmuck sowie Leistungen im Prothetikbereich. Das entscheidende Abgrenzungsmerkmal ist, ob Behandlungen dem Schutz der Gesundheit eines Patienten dienen oder nicht. Schriftstellerische und wissenschaftliche Tätigkeiten eines Zahnarztes, wie z. B. das Verfassen von Fachartikeln oder das Halten von Vorträgen unterliegen ebenso der Umsatzsteuer, wie das Erstellen von Gutachten für Versicherungen oder Gerichte. Auch der Verkauf von Mundhygieneartikeln im Prophylaxeshop ist zu 19 % umsatzsteuerpflichtig.

Um Wettbewerbsverzerrungen mit den gewerblichen Dentallaboren zu

vermeiden, sind auch die Lieferungen von im Eigenlabor des Zahnarztes hergestellten oder wiederhergestellten Zahnprothesen, anderen Waren der Zahnprothetik sowie kieferorthopädischen Apparaten und Vorrichtungen umsatzsteuerpflichtig. Sie unterliegen jedoch dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 %.

Viele Zahnärzte werden einwenden, dass sie all dies als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer nicht wirklich interessiert. Denn wer im vergangenen Jahr nicht mehr als 17.500 Euro grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt hat und diese Einnahmen im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen, ist von Gesetzes wegen Kleinunternehmer und von der Erhebung und Abführung der Umsatzsteuer befreit. Was viele Zahnärzte dabei verkennen: Die Umsatzsteuer kann auch vorteilhaft sein, gerade bei größeren Investitionen. Denn der Zahnarzt kann die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer anteilig, d.h. soweit sie auf umsatzsteuerpflichtige Leistungen entfällt, vom Finanzamt zurückholen. Dies kann insbesondere bei der Beschaffung von Verbrauchsmaterial, bei der Anschaffung geeigneter Praxisräume und bei der Praxis-einrichtung ein Liquiditätsvorteil sein.

Aufforderung zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung

Das bayerische Landesamt für Steuern hat seine Finanzämter angewiesen, von allen Zahnärzten Umsatzsteuererklärungen für 2015 anzufordern, wozu diese – auch als Kleinunternehmer – grundsätzlich verpflichtet sind. Im nächsten Schritt will das Landesamt dann flächendeckend überprüfen, ob es durch den Verzicht auf die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen zu Steuerausfällen gekommen sein kann. Falls ja, werden die Finanzbehörden die Nichtabgabe der Umsatzsteuererklärung von Zahnärzten nicht mehr billigend in Kauf nehmen. Die fristgemäße Abgabe ist auch für den Zahnarzt vorteilhaft, denn die reguläre Festsetzungsverjährung tritt schon nach vier Jahren ein.

Für unsere Mandanten haben die Steuerberater der ETL ADVITAX Dessau die gesetzliche Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen selbstverständlich zu jeder Zeit erfüllt. Weitere Fragen rund um dieses Thema beantworten wir gern.

StBin Simone Dieckow
Fachberater für Heilberufe
(IFU/ISM gGmbH)



ETL | ADVITAX

Steuerberatung im Gesundheitswesen

Fachberater für den Heilberufbereich (IFU / ISM gGmbH)

spezialisierte Fachberatung – mit Zertifikat!

Vertrauen Sie unserer mehr als 15-jährigen Erfahrung und unserem zertifizierten Fachwissen:

- Praxisgründungs- und Praxisabgabeberatung**
- Praxiswertermittlung**
- Investitions- und Expansionsplanung**
- Umsatz- und Ertragsplanung mit Liquiditätsanalyse**
- Abrechnungsanalyse gegenüber der KZV**
- Praxischeck / Benchmark**
- Finanz- und Lohnbuchhaltung**
- Steuerrücklagenberechnung**

Ihr Spezialist in Sachsen-Anhalt

ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Dessau-Roßlau

Ansprechpartnerin: Simone Dieckow, Steuerberaterin

Albrechtstraße 101 · 06844 Dessau

Telefon: (0340) 5 41 18 13 · Fax: (0340) 5 41 18 88

advitax-dessau@etl.de · www.advitax-dessau.de

ETL | Qualitätskanzlei